Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Neulietzegöricke

(Denkmalbereichssatzung Neulietzegöricke)

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 215) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Neulietzegöricke in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Denkmalbereichssatzung beschlossen:

Bezeichnung des Denkmalbereichs:

Dorfanlage Neulietzegöricke mit Friedhof 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke Landkreis Märkisch-Oderland

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die friderizianische Dorfanlage Neulietzegöricke mit Friedhof wird als Denkmalbereich ausgewiesen und unter Schutz gestellt.

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der 1753 gegründeten Dorfanlage des ehemaligen Kolonistendorfes Neulietzegöricke mit Friedhof, gelegen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Der Denkmalbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der den Anger abschließenden Bebauung (Nr. 11, 12, 14, 92), im Osten und Westen durch die östliche (Nr. 56-92) bzw. westliche (Nr. 14-44) äußere Begrenzung der Hofparzellen (mit Ausnahme des von der Agrarproduktion Neulewin genutzten Grundstücks Nr. 37 und des ehemaligen Stallgeländes Nr. 69a), im Süden auf der östlichen Seite der Dorfzufahrt durch die südliche Gemarkungsgrenze des Friedhofs und auf der westlichen Seite der Dorfzufahrt durch die südliche Grenze des Schmiedegrundstücks.

- (2) Zum Geltungsbereich gehören:
- die historische Ortslage des ehemaligen Kolonistendorfes Neulietzegöricke, bestehend aus dem Doppelzeilendorf mit mittig gelegenem Anger (Reste des ehemaligen Schachtgrabens),
- die Bebauung entlang der beiden Haupterschließungsstraßen mit Hofanlagen, Gärten, Feldund Wiesenfluren,
- die Bebauung, Grünflächen und Reste des ehemaligen Schachtgrabens auf dem Anger
- das Straßen- und Wegesystem sowie

die südöstlich der Ortszufahrt gelegenen Flurstücke einschließlich des Friedhofs.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- (a) der Siedlungsgrundriss mit dem auf die Gründung des Kolonistendorfes zurückgehenden langgestreckten Grundriss des Doppelzeilendorfes einschließlich der beiden Erschließungsstraßen, mit der um den Anger geschlossenen Reihung von Grundstücken, deren Bebauung sowie der Bebauung auf dem Anger, mit dem außerhalb des geschlossenen Dorfkerns gelegenen Friedhof sowie (b) das von der umfänglich erhaltenen und zu schützenden Substanz getragene historische Erscheinungsbild des Ortes, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportionen und Material der baulichen Anlagen, die Maßstäblichkeit der Bebauung im Verhältnis von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie das überlieferte Wegesystem, die Grundstückseinfriedungen und die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen.
- a) Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch:
- -die seit der Gründung 1753 überlieferte Form des Doppelzeilendorfes mit städtebaulicher Prägnanz des zentralen Angers (mit ehemaligem Schachtgraben),
- -die axialsymmetrisch überlieferte Parzellierung der ehemaligen Kolonistenstellen und späteren Zwei-, Drei- oder Vierseithöfe bildenden Bauernstellen,
- -die historisch überlieferte Grundstücksstruktur mit ihrer Aufteilung in straßenseitig zumeist fachwerksichtige traufständige Wohnhäuser mit ihren dazu in einer Flucht liegenden giebelständigen Stall- und Wirtschaftsgebäuden und rückwärtigen Scheunen in Fachwerk- oder Ziegelbauweise sowie dahinter gelegenen Obst- und Gemüsegärten,
- den Standort von Kirche, Schule (Nr. 78) und Dorfkrug (Nr. 75) auf dem Anger einschließlich der Reste des Schachtgrabens,
- -die südliche Angerbegrenzung durch das Tagelöhnerhaus (Nr. 55),
- -die nachträgliche Einordnung des Pfarrhauses (Nr. 85) in die östliche Wohnhauszeile,
- -die Translozierung des Bienenhauses auf den südlichen Anger,
- -die Schmiede (Nr. 44) als südwestliche Grenzbebauung sowie
- -den außerhalb des Dorfkerns gelegenen Friedhof mit Einfriedung und Kapelle, Erschließungsweg und den ihn umgebenden Freiflächen.
- b) Das Erscheinungsbild der Dorfanlage mit Friedhof wird geprägt:

durch die nach dem Brand 1832 weitgehend erneuerten traufständigen Wohnhäuser als Fachwerkbauten mit keramisch gedecktem Krüppelwalm- oder Satteldach, teilweise bauzeitlichen Türen sowie Fensterläden, ergänzt durch die gegen Ende des 19. Jh. errichteten traufständigen gründerzeitlichen Wohnhäuser Nr. 31 und 35 als massive Putzbauten, das ziegelsichtige Pfarrhaus Nr. 85 sowie das ursprünglich von acht Familien bewohnte, riegelartig angeordnete Tagelöhnerhaus Nr. 55 mit Nebengebäuden, das mit der gegenüber gelegenen Schmiede Nr. 44 die südliche Eingangssituation zum Dorf darstellt, sowie die teilweise sehr dominanten und ortsbildprägenden Stallgebäude einzelner Hofanlagen Nr. 66 und 82 sowie die Scheunen Nr. 81; durch die gemeindespezifische Angerbebauung mit der 1840 fertiggestellten Kirche, dem 1909 errichteten Schulgebäude mit Nebengelass sowie der 1832 nach Brandverlust am heutigen Standort wiederaufgebauten Hofanlage des Dorfkrugs neben den in eine öffentliche Grünanlage integrierten Resten des Schachtgrabens; durch den von der geschlossenen Dorfbebauung räumlich durch begrünte Freiflächen separierten Friedhof mit ziegelsichtiger Einfriedungsmauer und Kapelle.

Von besonderer Bedeutung sind dabei:

-die *Gliederung der Fassaden* durch Fenster und Türen und deren Anordnung und Maße in Bezug zur Gesamtfläche

- -die *Fenster*, teilweise noch aus der Zeit des Wiederaufbaus von 1832, oft aber auch um 1900 erneuert, vierflügelig ausgeführt als Kreuzstockfenster mit mittigem Kreuz oder geteilt durch Kämpfer und Pfosten und durch Sprossen gegliedert
- -die fast in allen Wohnhäusern überlieferten historischen *Haustüren*, meist zweiflügelig ausgebildet mit aufgedoppelten Türflügeln, klassizistischer Gliederung und geschmiedeten Beschlägen, aber auch Kassettentüren bzw. teilverglast mit Ziergittern, oft unter feststehendem Oberlicht
- -die *Dächer* mit ihrer oft durch ein Drempelgeschoss bestimmten Traufhöhe, die unterschiedliche Firsthöhe und -richtung der giebel- und traufständigen Gebäude, verschiedene Dachformen, vorrangig Sattel- oder Krüppelwalmdach, mit ihrer durch die keramische Dacheindeckung (bei Wohngebäuden vorzugsweise mit Biberschwanzziegeln) bedingten Dachneigung von etwa 45°
- -die Stallgebäude Nr. 66 und 81, Taubenturm Nr. 81
- -die Scheunen Nr. 35 und 81
- -die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, mit ihrem Bestand an einheimischen Laub- und Obstbäumen sowie Heckeneinfassung der begrünten Angerflächen
- -die Vorgärten mit traditioneller einheimischer Bepflanzung, Grundstückseinfriedung und Hoftoren
- -die Ortslage und Umgebung mit den separaten Hofanlagen Phillipsberg sowie den Loosegehöften (u.a. Nr. 107)

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Neulietzegöricke, zwölf Kilometer nordöstlich von Wriezen im Niederoderbruch gelegen, ist die erste von 43 Siedlungen, die im Gefolge der Entwässerung, Urbarmachung und Kolonisierung seit 1753 unter Friedrich II. im Oderbruch entstanden. Als erste königliche Gründung wurde das Dorf unmittelbar nach Eröffnung des Neuen Oderkanals1754 planmäßig fertiggestellt. Der 1753 vorgelegte Siedlungsentwurf für die geradlinige und streng axialsymmetrische Dorfanlage umfasst acht Groß- (90-Morgen), vier Mittel- (45-Morgen) und 28 Klein- (10-Morgen) Kolonisten sowie acht Tagelöhnerstellen, die in dem neu gegründeten Ort angesiedelt wurden. An beiden Längsseiten lagen je 18 Bauernwirtschaften mit je zwölf Wohnhäusern, da die Kleinkolonisten beiderseits in sechs Doppelwohnhäusern untergebracht waren. 1832 wurde das Dorf einschließlich Kirche, Schule und Dorfkrug durch Brand weitgehend zerstört, bis 1833 unter Beibehaltung der im regelmäßigen Wechsel angeordneten Klein-, Groß- und Mittelkolonistenstellen wieder aufgebaut.

Bis heute ist in Neulietzegöricke diese ursprüngliche Grundrissstruktur aus der Mitte des 18. Jh. weitgehend überliefert und stellt somit ein hervorragendes siedlungsgeschichtliches Beispiel des feudalabsolutistischen Landesausbaus in Deutschland dar.

Die Dorfanlage besitzt einen außerordentlich hohen **städtebaulichen, regional- und ortsge-schichtlichen Seltenheitswert:** Ihre für die Oderbruchdörfer jener Gründungszeit charakteristische Grundform weist einen rechteckigen, - hier besonders breiten - Angerbereich auf, der von zwei parallelen, völlig geradlinigen Straßen begrenzt wird. Außergewöhnlich gut ist in Neulietzegöricke der mittig gelegene Schachtgraben von 1753 noch erkennbar, der einst die Dorflage entwässerte und Erdreich zum Erhöhen der Hausstellen gegen die Feuchtigkeit zur Verfügung stellte (Siedlungshügel). Auch die dem ursprünglichen Siedlungsgrundriss zugrundeliegende Reihung von nebeneinander liegenden, alternierend großen Hofstellen ist noch heute deutlich ablesbar:

Entlang des 900 Meter mal 34-37 Meter messenden Dorfangers wurden planmäßig axialsymmetrisch die zwischen 10, 45 und 90 Morgen großen Bauernwirtschaften für die aus Europa angereisten Kolonisten und Tagelöhnerstellen angeordnet. Sie veranschaulichen die beabsichtigte soziale Mischung der Einwohner innerhalb des Dorfes, das unmittelbare Nebeneinander der verschiedenen sozialen Schichten.

Der heutige Bestand des Dorfes wird im wesentlichen von Gebäuden geprägt, die nach dem verheerenden Dorfbrand von 1832 und auch in den Gründerjahren des 19. Jahrhunderts errichtet worden sind. Die auf der Ost- und Westseite gereihten bäuerlichen Wohngebäude in Fachwerkkonstruktion, deren einheitliche Traufstellung, Bauflucht und Reste der aufgeworfenen Siedlungshügel sind mit ihren zugehörigen Höfen und Nebengebäuden, den überwiegend giebelständigen Stallgebäuden und traufständigen Scheunen ortsbildprägend und von besonderer **baugeschichtlicher Bedeutung**. Die Situation nach dem Wiederaufbau des Dorfes, einer gleichsam zweiten historischen Entwicklungssphase, ist bis heute eindrücklich erlebbar und nimmt durch den hohen noch vorhandenen Anteil an Fachwerkgebäuden eine Sonderstellung unter den Kolonistendörfern des Oderbruchs ein. Auch das die Struktur des Dorfes bis heute im Süden eingrenzende Zeilenhauses für Tagelöhnerfamilien mit seinen zugehörigen Nebengebäuden (Aborthäuser/ Kleinviehställe) und Gartenräumen vervollständigt anschaulich das charakteristische Bild der Idealplanung dieses Kolonistendorfs.

Ebenso demonstriert das erhaltene Wegesystem auf dem Anger mit dem in späterer Zeit verfüllten und teilweise bebauten Schachtgraben und dessen Einbindung in eine öffentliche Grünanlage, die teilweise erhaltene historische Kopfsteinpflasterung sowie der traditionelle Bestand an Linden, Kopfweiden und Obstbäumen (mit Ausnahme von Koniferen) sowie Hecken das über Jahrhunderte bewahrte regionaltypische Ortsbild des Oderbruchdorfes. Von besonderer Bedeutung ist auch die überlieferte Vollständigkeit der für die Dorfgemeinschaft errichteten zweckdienlichen Gemeindebauten wie Kirche, Schule, Gasthof, Schmiede, Pfarrhaus einschließlich der Friedhofsanlage im südlichen Außenbereich. Sie bilden heute eine in ihrer Komplexität selten erhaltene Baugruppe als anschauliches Zeugnis historischer Dorfstrukturen sowie der Lebens- und Arbeitsweise der Bewohner des Oderbruchdorfes.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereichs tragende Substanz einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen den Schutzvorschriften des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zur Satzung liegt der Gemeinde vor. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 22.05.2007

Dy. Frank W. Ehling

Amtsdirektor

Anlage: Übersichtsplan



Neulietzegöricke

Denkmalbereich Dorfanlage Neulietzegöricke mit Friedhof

Legende



Denkmalbereich

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

ALK Stand März 2006

30. November 2006